(X) Bitte achten Sie darauf, alle Kreuze zu setzen.

Lehrvertrag

* Diese Angaben werden von der kantonalen Behörde ergänzt

Lehrvertragsnummer *

Lehrbetriebsnummer *

Hinweis im «Wegweiser durch die Berufslehre» 2.1

Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarungen:

1. Lehrbetrieb

Firma Hans Muster | Tel.-Nr. 079 XXX XX XX

Strasse Musterweg 1 | E-Mail hans.muster@muster.ch

PLZ/Ort 8888 Musterstadt

2. Lernende Person 2.1

Name Beispiel | Vorname Urs | Geb.-Datum 01.01.2010

Strasse Beispielweg 1 | Muttersprache: (X) d ☐ f ☐ i ☐ rät. ☐ andere

PLZ/Ort 9999 Beispieldorf | Geschlecht: (X) m ☐ f

Tel.-Nr. 052 XXX XX XX | Heimatort Zürich | AHV-Nr. 756.XXXX.XXXX.XX

Mobil 079 XXX XX XX | Kanton ZH | Ausländerausweis: ☐ C ☐ B ☐ F ☐ anderer Ausweis: * 2.14

E-Mail urs.beispiel@bsp.ch | Staat CH | * zwingend anzugeben und ausländerrechtliche Bewilligungspflicht abklären

3. Gesetzliche Vertretung (Vater und/oder Mutter oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB) 3.1.2

Name Beispiel | Vorname Josef | Geschlecht: (X) m ☐ f

Strasse Beispielweg 1 | Tel.-Nr. 079 XXX XX XX

PLZ/Ort 9999 Beispieldorf | E-Mail josef.beispiel@bsp.ch

Name Beispiel | Vorname Maria | Geschlecht: ☐ m (X) f

Strasse Beispielwe 1 | Tel.-Nr. 079 XXX XX XX

PLZ/Ort 9999 Beispieldorf | E-Mail maria.beispiel@bsp.ch

4. Berufsbezeichnung, Bildungsdauer, Probezeit 1.3 2.2 2.3

Berufsbezeichnung Landwirt EFZ

Branche/Fachrichtung/Schwerpunkt Ackerbau — Bitte bereits ab 1. Lehrjahr die Fachrichtung angeben!

Bildungsdauer (Tag/Monat/Jahr): vom 01.08.2026 bis und mit 31.07.2027 | Dauer der Probezeit (1 bis 3 Monate): 3 Monate

Wichtig: 365 Tage = 1 Lehrjahr. D.h. nachfolgendes Lehrjahr beginnt wieder am 01.08.
Es werden keine Lücken/Überschneidungen zwischen den Lehrjahren toleriert.

5. Angaben zum Lehrbetrieb

Verantwortliche Berufsbildnerin/verantwortlicher Berufsbildner im Lehrberuf 3.1

Name Muster | Vorname Hans

Beruf Meisterlandwirt | E-Mail hans.muster@muster.ch

Ausbildungsort (wenn mit Adresse des Lehrbetriebs nicht identisch)

Die Ausbildung findet in einem Lehrbetriebsverbund statt: ☐ ja (X) nein

6. Schulische Bildung und überbetriebliche Kurse (üK)

Zu besuchende **Berufsfachschule** (Änderungen durch die kantonale Behörde vorbehalten) | Berufsfachschule Strickhof | Unterrichtssprache: (X) d ☐ f ☐ i 1.5 3.3

Der Lehrbetrieb ist mit dem Besuch des **Berufsmaturitätsunterrichts** einverstanden, sofern die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. ☐ ja (X) nein

Die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung werden wie folgt übernommen:	Reisespesen	Verpflegung	Unterkunft	Schulmaterial	Elektronische Geräte
Lehrbetrieb					
Lernende Person/gesetzliche Vertretung	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)

Den Lernenden entstehen für den Besuch der **überbetrieblichen Kurse** keine Kosten (Art. 21 Abs. 3 BBV).

Besondere Regelung

Name Beispiel | Vorname Urs

Lehrbetrieb Hans Muster

7. Entschädigung **Bruttolohn** 2.5

1. Bildungsjahr Fr. 1300.00 pro (X) Monat ( ) Stunde | 3. Bildungsjahr Fr. pro ( ) Monat ( ) Stunde

2. Bildungsjahr Fr. pro ( ) Monat ( ) Stunde | 4. Bildungsjahr Fr. pro ( ) Monat ( ) Stunde

Zulagen

(Abzüge vom Bruttolohn ausser den gesetzlichen Sozialabzügen siehe Ziffern 11 und 12)

13. Monatslohn: ( ) ja (X) nein

8. Arbeitszeit Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit 2.4

Stunden pro Woche: 55.00 | Arbeitstage pro Woche: 5.50

Ein Schultag bzw. -halbtag ist einem Arbeitstag bzw. -halbtag gleichzusetzen.

Bezüglich Tages-Höchstarbeitszeit, Pausenzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie allfälliger Überzeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Arbeitsgesetz (ArG) mit den dazugehörenden Verordnungen, darunter auch die Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5).

Besondere Regelung

9. Ferien Ferienanspruch pro Bildungsjahr 1. 5.00 | 2. | 3. | 4. ( ) in Tagen (X) in Wochen 2.6

10. Berufsnotwendige Beschaffungen 2.8

Den Lernenden entstehen für die **persönliche Schutzausrüstung (PSA)** keine **Kosten** (Art. 90 VUV).
Die lernende Person benötigt die folgenden persönlichen Werkzeuge, Berufskleider usw.:

Arbeitshosen

Die Beschaffungskosten übernimmt ( ) Lehrbetrieb (X) Lernende Person/gesetzliche Vertretung

Die Reinigung der Berufskleider übernimmt (X) Lehrbetrieb ( ) Lernende Person/gesetzliche Vertretung

11. Versicherungen 2.10

Unfallversicherung
Die lernende Person ist gemäss UVG obligatorisch versichert.
Die Prämien für die **Berufsunfallversicherung** übernimmt der Lehrbetrieb.

Die Prämien für die **Nichtberufsunfallversicherung** übernimmt 100 % Lehrbetrieb | % Lernende Person/gesetzliche Vertretung

Krankentaggeldversicherung vereinbart (X) ja ( ) nein
Wenn ja: Die Prämien übernimmt 50 % Lehrbetrieb | 50 % Lernende Person/gesetzliche Vertretung
(Der Betrieb muss mindestens 50% der Prämien übernehmen.)

12. Beilagen zum Lehrvertrag und weitere besondere Regelungen

Beiblatt zum Lehrvertrag **Beiblatt ebenfalls in 4 Exemplaren mit dem Lehrvertrag mitsenden.**

13. Änderung oder Auflösung des Lehrvertrags 2.17

Jede Änderung des Lehrvertrags bedarf der Genehmigung durch die kantonale Behörde.
Bei der vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags gelten die gesetzlichen Vorschriften.

14. Unterschriften 2.1

Dieser Vertrag ist in 4 Exemplaren ausgefertigt worden. Ort Musterstadt | Datum 10.01.2027

Lehrbetrieb (bei Lehrbetriebsverbund Leitbetrieb)
Unterschrift Hans Muster

Lernende Person
Unterschrift Lernender

Gesetzliche Vertretung
Unterschrift Eltern bzw. Gesetzl. Vertretung

15. Genehmigung

Die kantonale Behörde genehmigt diesen Lehrvertrag. 2.17

Ort, Datum, Stempel

Bitte dieses Feld leer lassen!

Lehrvertrag in vierfacher Ausführung beim Berufsbildungsamt Ihres Kantons einreichen. Liste Adressen: berufsbildung.ch/adressen